

## Zugangsvoraussetzungen

Die Unterrichtssprache ist im Allgemeinen die deutsche Sprache. Ausgewiesene Fachlehrveranstaltungen werden zur Unterstützung der ersten Fremdsprache in englischer Sprache durchgeführt.

Zugangsvoraussetzungen zum Studium am Bakkalaureatsstudiengang für Energie- und Umweltmanagement sind:

- Allgemeine Hochschulreife (entspr. FHStG §4 Abs. 3 idgF)
- Eine abgelegte Studienberechtigungsprüfung, die zum Studium an einer universitären Einrichtung berechtigt (entsprechend Studienberechtigungsgesetz BGBl. Nr. 292/1985 und Studienberechtigungsverordnung BGBl. Nr. 439/1986 idgF), wenn wenigstens die Fächer Deutsch (Aufsatz über ein allgemeines Thema), Mathematik 3, Physik 1 (oder höherwertig) und Englisch 2 (oder höherwertig) Gegenstände der Prüfung waren. Die Wahl dieser Pflichtfächer begründet sich mit der Tatsache, dass das Bakkalaureatsstudium für Energie- und Umweltmanagement ein Studium des Prozessmanagements im Kompetenzbereich Energie & Umwelt darstellt, vergleichbar mit der prozessorientierten Studienrichtung Fertigungsautomatisierung im Bereich der technischen Studienrichtungen.

Wenn die angeführten Fächer nicht Prüfungsfach der Studienberechtigungsprüfung waren, so können die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Zusatzprüfung, die vom Fachhochschul-Studiengang abgenommen wird, nachgewiesen werden. Die Prüfungsanforderung entspricht jener, wie sie zum Nachweis der Zusatzqualifikation bei einschlägiger beruflicher Qualifikation gefordert wird. Diese Prüfung(en) ist/sind spätestens bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns abzulegen. In besonderen Fällen kann durch das Kollegium eine Fristverlängerung festgelegt werden.

- Der Nachweis einer Studienberechtigungsprüfung nach Schulorganisationsgesetz ist als Zugangsvoraussetzung ausreichend, wenn der Rektor einer Universität diese Prüfung als gleichwertig zu einer der benannten Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen anerkannt hat.

- Die deutsche Fachhochschulreife gilt nur dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzung, wenn sie auch eine facheinschlägige berufliche Qualifikation vermittelt. Nur mit dem Nachweis der Erbringung dieser Voraussetzung kann die deutsche Fachhochschulreife der facheinschlägigen beruflichen Qualifikation gemäß § 4 Abs 2 gleichgesetzt werden. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation in Bezug auf die Absolvierung der Zusatzprüfungen gleichgestellt. Die Facheinschlägigkeit ist im Einzelfall vom Leiter des Studienganges festzustellen.
- Einschlägige berufliche Qualifikation und Zusatzqualifikationen: Eine einschlägige berufliche Qualifikation ist gegeben, wenn eine Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz oder der Abschluss einer österreichischen berufsbildenden mittleren Schule vorliegt.

Als geeignete berufliche Qualifikationen werden folgende Lehrberufe und deren verwandte Lehrberufe vorgeschlagen:

**Lehrberufe nach Lehrberufsgruppen (lt. Wirtschaftskammer Österreich (Stand 1.1.2004))**

Bauwesen / Architektur / Raumgestaltung

Büro / kaufmännischer Bereich

Chemie / Biotechnologie

Elektrotechnik / Elektronik

Energiegewinnung/ -verteilung, Bergbau

Holz / Glas / Ton / Kunststoff  
Informationstechnologie  
Land- und Forstwirtschaft/ Tiere / Pflanzen  
Lebens- und Genussmittel / Ernährung / Hauswirtschaft  
Medien  
Metallbearbeitung/Maschinenbau/(Fein-)Mechanik  
Recht / Sicherheit  
Reinigung  
Tourismus / Gastgewerbe / Hotellerie / Freizeit / Sport  
Transport / Verkehr / Vermessungswesen  
Umwelt  
Wirtschaft / Handel / Finanzwesen / Management

### **Berufsbildende mittlere Schulen**

Fachschule für Bautechnik  
Fachschule für Steinmetzerei  
Bauhandwerkerschule für Maurer  
Bauhandwerkerschule für Steinmetzerei  
Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik  
Bauhandwerkerschule für Zimmerei  
Fachschule für Chemie  
Fachschule für Chemische Betriebstechnik  
Fachschule für Elektrotechnik  
Fachschule für Maschinenbau  
Fachschule für Feinwerktechnik  
Fachschule für wirtschaftliche Berufe  
Tourismusfachschule  
Fachschule für Mikroelektronik  
Fachschule für Flugtechnik  
Fachschule für Datenverarbeitung  
Fachschule für Glastechnik  
Fachschule für Holzwirtschaft und Sägetechnik  
Fachschule für Tischlerei  
Fachschule für Textiltechnik

Fachschule für Textilchemie  
Fachschule für Zimmerer  
Fachschule für Büchsenmacherei  
Fachschule für Uhrmacher  
Fachschule für Keramik und Ofenbau  
Fachschule für Glastechnik  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen  
Werkmeisterschule für Hüttenindustrie  
Werkmeisterschule für die Mineralrohstoffindustrie  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Technische Chemie  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Technische Chemie und Umwelttechnik  
Werkmeisterschule für Industrielle Elektronik  
Werkmeisterschule für Elektrotechnik  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Holzbau  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Sanitär- und Heizungstechnik  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Kunststofftechnik  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Automatisierungstechnik  
Werkmeisterschule für Lebensmitteltechnologie (Rosensteingasse)  
Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Betriebstechnik

Die Absolvierung des ersten, vier Semester umfassenden Abschnittes der HTL-Matura für Berufstätige wird als einschlägige berufliche Qualifikation anerkannt. Entsprechend des Schreibens des FHR GZ 2002/621 haben die entsprechenden Studienwerber keine Zusatzprüfungen nachzuweisen.

## **Zusatzqualifikationsprüfungen**

Neben der einschlägigen beruflichen Qualifikation ist eine Zusatzqualifikation nachzuweisen. Der Nachweis der Zusatzqualifikation erfolgt im Rahmen einer Prüfung, die an den im FHRStG §4 Abs. 6 idgF genannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder am Bakkalaureatsstudiengang für Energie- und Umweltmanagement abgelegt werden kann. Als Nachweis der Zusatzqualifikationen gelten auch Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung.

Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist spätestens bei Studienbeginn zu erbringen. In besonderen Fällen kann durch das Kollegium eine Fristerstreckung festgelegt werden.

Prüfungsfächer sind Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik.

- Deutsch (schriftlich)  
Verfassen eines Aufsatzes über ein allgemeines Thema (drei Themen stehen zur Auswahl). Der Kandidat hat nachzuweisen, dass er das gewählte Thema in einwandfreier Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich darstellen kann. Er soll seine Vertrautheit mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachweisen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.
- Mathematik (schriftlich und mündlich)  
Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; Exponentialgleichungen; logarithmische Gleichungen; Winkelfunktionen und Trigonometrie; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung; komplexe Zahlen; algebraische Strukturen; Ausbau der Infinitesimalrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
- Physik (schriftlich und mündlich)  
Maßsysteme; Statik; Kinematik; Dynamik; Schwingungen und Wellen; Temperatur, Wärme, Arbeit und Energie; Strahlenoptik; Wellenoptik; Stromstärke und Spannung; Ohmsches Gesetz; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität
- Englisch (schriftlich und mündlich)  
Nachweis der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich unter Anwendung der Grundgrammatik ausdrücken zu können; Fähigkeit, die Sprache bei gemäßigter Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an einer Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Die Prüfungsanforderungen zum Nachweis der Zusatzqualifikation entsprechen im Wesentlichen den Prüfungsanforderungen anerkannter Studienberechtigungsprüfungen.

In Fällen, die in oben genannten Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangsleitung.